

Entwurf

VERTRAG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz,

- Auftraggeber –

und

der Firma

in *(vollständige Anschrift einsetzen)*

vertreten durch *(Vertretungsstellung – z.B. Geschäftsführer – und Name einsetzen)*

- Auftragnehmer –

wird unter der Auftragsnummer des Auftraggebers

Q/E2AF/R9010 (SAP-Nr. *(wird bei Vertragsschluss mitgeteilt)*)

folgender Rahmenvertrag über die Lieferung von Feldbetten, Tischen und Stühlen klappbar geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Auftragnehmerleistung
- § 2 Einzelverträge (Bestellungen)
- § 3 Kennzeichnung und Verpackung
- § 4 Leistungstermine
- § 5 Abnahmemenge / Höchstgrenze
- § 6 Erfüllungsort
- § 7 Versand, Lieferklauseln
- § 8 Mängelansprüche
- § 9 Unteraufträge
- § 10 Vergütung
- § 11 Qualitätssicherung
- § 12 Amtlich technische Qualitätssicherung/Güteprüfung
- § 13 Zahlungsbedingungen
- § 14 Anzeigepflichten des Auftragnehmers
- § 15 Datenschutz / Verschwiegenheit
- § 16 Vertragsdauer
- § 17 Sonstige Vertragsbedingungen

§ 1 AUFTRAGNEHMERLEISTUNG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Grundlage dieses Vertrages gegenüber den in § 2 (1) benannten Bestellberechtigten über die Lieferung der in der Material- und Leistungsliste (Anlage 1) aufgeführten Gegenstände, wenn und soweit eine Bestellung gemäß § 2 erfolgt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Bezüglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte ist jedoch § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, diesem eine jährliche Meldung der über diesen Vertrag getätigten Umsätze sowie die Anzahl der Abrufe zu übersenden. Die Meldung muss bis zum 31. März des Folgejahres beim Auftraggeber vorliegen. Hierbei ist die Vertragsnummer anzugeben. Ist kein Umsatz erfolgt, ist Fehlanzeige erforderlich.
- (4) Die Liefergegenstände dieses Vertrages sind fabrikneu.

§ 2 EINZELVERTRÄGE (BESTELLUNGEN)

- (1) Eine Leistungspflicht des Auftragnehmers wird ausschließlich durch Einzelverträge mit folgenden Bestellberechtigten (alle im Folgenden „Besteller“ genannt) begründet:
 - Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz

Die Benennung weiterer Besteller bleibt vorbehalten, soweit die Bedarfsprognose dadurch nicht überschritten wird.
- (2) Eine Verpflichtung der Besteller zum Abschluss von Einzelverträgen (Bestellungen) besteht nicht.
- (3) Bestellungen, die im elektronischen Verfahren ausgelöst werden (Bestellungen über SASPF), sind - soweit die technischen Voraussetzungen für eine sichere elektronische Übermittlung der Bestelldaten vorliegen – vom Schriftformerfordernis der Nr. 3.1 ZVB/BMVg ausgenommen.
- (4) Die Abwicklung der Bestellung inklusive der Geltendmachung von Mängelansprüchen erfolgt ausschließlich zwischen Auftragnehmer und des jeweiligen Bestellers.
- (5) Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (6) Besteller sind berechtigt, vor begonnener Auslieferung die Bestellung zurückzunehmen. Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem jeweiligen Besteller entstehen nicht, soweit auf auftragsunabhängige Lagerbestände oder auf eine laufende Fertigung zurückgegriffen werden kann. Für die Fälle, in denen auf Grund der Bestellung eine besondere Fertigung vorgenommen werden muss, finden zur Abgeltung eventueller Ansprüche des Auftragnehmers die Ziffern 35.1 und 35.2 ZVB/BMVg entsprechende Anwendung.
- (7) Das Verfahren für die Bestellung und deren Abwicklung richtet sich nach Formular BAAINBw-B-R 140, Stand: 10.2013 (Anlage 2)
- (8) Sollte ein bestellter Artikel aufgrund einer technischen Änderung nicht mehr lieferbar sein,

so kann der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers einen gleichwertigen den Vorgaben und Beschreibungen der Material- und Leistungsliste (Anlage 1) entsprechenden Ersatzartikel liefern. Voraussetzung dafür ist, dass eine Versorgungsnummer existiert.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

(1) Kennzeichnung und Verpackung von Liefergegenständen siehe Nr. 10 der zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg).

(2) Die nach § 1 Absatz 1 zu liefernden Gegenständen werden vom Auftragnehmer wie folgt gekennzeichnet:

Die Kennzeichnung erfolgt nach TL A0032 Teil 1 und 5 (Anlage 3).

(3) Die Packungen sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

Bei Verpackung nach der Verpackungsstufe (VerpSt) H gemäß TL A-0032 Teil 2 (Anlage 4).

(4) Sofern der Auftragnehmer an einem oder mehreren Systemen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) beteiligt ist, entsorgt der Auftragnehmer Verpackungen/Verpackungsteile. Nichtsystembeteiligungspflichtige Verpackungen, einschließlich derer gleicher Art, Form und Größe anderer Hersteller, nimmt der Auftragnehmer zurück bzw. lässt diese über ein gängiges Rücknahmesystem Drittbeauftragter unentgeltlich zurücknehmen.

(5) Sofern der Auftragnehmer an einem oder mehreren Systemen im Sinne des VerpackG beteiligt ist, kennzeichnet er die Verpackungen gemäß § 6 Anlage 5 VerpackG in Verbindung mit TL 8100-0072 (Anlage 5).

Im Falle von Mehrwegverpackungen verpflichtet er sich, die Verpackungen zurückzunehmen bzw. entsprechende Rückgabemöglichkeiten anzubieten.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Gegenstände wie folgt zu verpacken:

- nach Verpackungsstufe (VerpSt) H gemäß TL 8100-0102, Anlage 6.

(7) Die Verpackung ist - bspw. durch einen auf der Verpackung angebrachten Lieferschein - bezogen auf ihren Inhalt deutlich zu kennzeichnen.
Nichtsystembeteiligungspflichtige Verpackungen sind als solche zu kennzeichnen.

(8) Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung und unter Beachtung der Verpackungsregelungen aus dieser Vereinbarung sind Verpackungen aus Gründen der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken. Es ist auf eine möglichst umweltfreundliche Verpackung zu achten. Einweg-Plastikverpackungen sind möglichst zu vermeiden.
Die unbeschädigte und funktionsfähige Anlieferung beim Empfänger muss jedoch gewährleistet sein.

§ 4 LEISTUNGSTERMINE

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen nach § 1 Abs. 1 während der Laufzeit des Vertrages zu erbringen.

Die geforderte Leistung umfasst die Bereitstellung, die Verpackung, die Kennzeichnung und die Lieferung der Artikel an die im Bestellschein angegebene Lieferanschrift innerhalb einer Frist von 7 Werktagen.

Für die Lieferung an Bundeswehrstellen gilt:

Lieferung an Werktagen:

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr – 11:30 Uhr.

§ 5 ABNAHMEMENGE / HÖCHSTGRENZE

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich nicht zur Abnahme einer Mindestmenge (Mindestabnahmemenge).
- (2) Die in der Material- und Leistungsliste (Anlage 1) bei den einzelnen Positionen angegebene Abnahmemenge (Prognose) ist nur geschätzt.
- (3) Der maximale Gesamthöchstwert für die Summe aller Bestellungen beträgt

2.900.000,00 € (exkl. USt.)

Diese Höchstgrenze ermittelt sich aus prognostizierten Abnahmemengen und weist einen erheblichen Sicherheitszuschlag für Prognoserisiken, etwaige Krisenfälle und mögliche Bedarfs-erweiterungen auf. Diese Festlegung dient dem Auftragnehmer als Sicherheit, nicht über diese Grenze in Anspruch genommen zu werden. Eine Anhebung dieser Grenze kann nur in engem Rahmen und in Abstimmung beider Vertragsparteien im Rahmen eines Änderungsvertrages erfolgen. Die Höchstgrenze steht nicht im Zusammenhang mit der Auftragswertschätzung und lässt auch keine Rückschlüsse auf diese zu.

- (4) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich sobald 80% der in Absatz 3 benannten Höchstgrenze erreicht ist.

§ 6 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsorte sind die von den Bestellern benannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Liegt der Bestimmungsort nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Erfüllungsort der sich aus der vereinbarten Incoterms®-Lieferklausel ergebende Ort des Gefahrübergangs.

§ 7 VERSAND, LIEFERKLAUSELN

- (1) Versandort(e) ist/sind (wird noch ergänzt)
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände zu folgenden Lieferklauseln zu liefern.
 1. Bei Lieferungen ab inländischen Versandorten an Empfänger im Inland
„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms® 2020
 2. Bei Lieferungen ab ausländischen Versandorten in EU-Ländern an Empfänger im Inland
„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms® 2020

3. Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) an Dienststellen der Bundeswehr im Inland als Empfänger

„DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms® 2020

Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) und Vereinbarung der Lieferklausel „DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms® 2020 gilt weiterhin Folgendes:

Damit der Auftraggeber die deutschen Einfuhrformalitäten vorbereiten kann, wird der Auftragnehmer, bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer, dem

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

- BAAINBw T4.5 -

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz

E-Mail: BAAINBwT4.5@bundeswehr.org

10 Werkzeuge vor Abgang einer jeden (Teil-)Sendung das Formular "Rechnung und Packliste" (BAAINBw-B 054; Anlage 9) ausgefüllt, unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen, übersenden. Die benötigten Formulare stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

Der Auftragnehmer haftet für die Kosten, die dem Auftraggeber aus der unrichtigen Ausfertigung oder der verspäteten Übersendung der Formulare entstehen.

Bei der Lieferung von anderen Gütern als militärischen Ausrüstungsgütern gilt:

Zur Erlangung einer Zollvergünstigung für den Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeder Sendung eine Erklärung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die Ware nach Prüfung der Präferenzbestimmungen ihren Ursprung in hat (Ursprungszeugnis). Der Auftragnehmer macht hierfür keine besonderen Kosten geltend.“

§ 8 MÄNGELANSPRÜCHE

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für VerpSt H beträgt 24 Monate nach Übergabe der Ware per Lieferschein am Erfüllungsort.
- (2) Sofern ein Mängelanspruch von dem Auftragnehmer nicht ohne vorherige Befundung in seinem Werk anerkannt ist, verpflichtet sich dieser, die für ihn zuständige Stelle des Güteprüfdienstes über den Eingang des Auftragsgegenstandes, für den ein Mängelanspruch geltend gemacht wird, zu unterrichten, dem Güteprüfdienst die Möglichkeit zur Teilnahme an der Befundung einzuräumen und mit den Maßnahmen zur Befundung nur in Anwesenheit bzw. nach Zustimmung des Güteprüfdienstes zu beginnen.

§ 9 UNTERAUFTRÄGE

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderungen aus § 11 Qualitätssicherung und § 12 Amtliche technische Qualitätssicherung/Güteprüfung an seine Unterauftragnehmer ohne Einschränkung weiterzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer hat unter Verwendung des Datenblatts Unterauftragnehmer (Formular BAAINBw-B-S 498, Anlage 7) jeden Unterauftragnehmer der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert > 50.000,00 EUR (netto) binnen 4 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages gegenüber BAAINBw E2.1, BAAINBwE2.1@bundeswehr.org anzuzeigen. Unterauftragnehmer

der ersten Stufe unterhalb eines Unterauftragswertes von 50.000,00 EUR (netto) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung binnen einer Frist von einer Woche ab Anforderung zu benennen.

- (3) Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer für alle Unteraufträge frei wählen.

§ 10 VERGÜTUNG

Die Preise werden nach Angebotsauswertung in der Anlage 1 festgelegt.

- (1) Die Preisvereinbarungen gelten für alle Bestellungen, die mindestens innerhalb eines Jahres ab Laufzeitbeginn gemäß § 16 ausgelöst werden.

Danach sind grundsätzlich jährliche Anpassungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

Sofern der Auftragnehmer die Anpassung der Preise begehrt, wird er die neuen Preise möglichst frühzeitig mitteilen, damit der Auftraggeber die erforderlichen Prüfungen vornehmen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die entsprechenden Kostensteigerungen nachzuweisen.

Etwaige sich hieraus ergebende neue Preisvereinbarungen werden von den Vertragsparteien in Änderungsverträgen vorgenommen, die der in Nr. 3.1 ZVB/BMVg vorgeschriebenen Form entsprechen müssen.

Preissteigerungen werden nach Ablauf der Jahresfrist aus Abs. 1 S. 2 frühestens mit dem Eingangsdatum der Mitteilung beim Auftraggeber wirksam.

Die Geltung vereinbarter Preise endet mit Inkrafttreten neuer Preise, sonst mit Vertragsende.

- (2) Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.
- (3) Sollten die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblatts P (Anlage 8).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von 1,05 heranzuziehen.

- (4) Soweit dem Auftraggeber nicht bereits mit den Angebotsunterlagen eine Selbstkostenpreisberechnung (Vorkalkulation), entsprechend dem Formular „Aufforderung zur Einreichung einer Vorkalkulation“ (BAAINBw-B-N 027), zugestellt wurde, ist der Auftraggeber im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, berechtigt, zeitnah zum Vertragsbeginn beim Auftragnehmer eine entsprechende Vorkalkulation der jeweiligen Lieferungen und Leistungen zu Selbstkostenpreisen nachzufordern.

Die Vorkalkulation hat dabei unter Berücksichtigung der allgemein geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (vgl. Abs. 2) und der gemäß Abs. 3 vereinbarten Kalkulationsvorgaben zu erfolgen.

- (5) Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblatts P (Anlage 8) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei

- unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.
 - nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.
- (6) Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblatts P (Anlage 8) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen 50.000 EUR excl. USt. übersteigt.
- (7) Bei Lieferverzug, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden nur die Preise bezahlt, die sich bei termingerechter Lieferung ergeben hätten.
- (8) Maßgebend für die Abrechnung der Bestellungen sind die am Tag der Bestellung vereinbarten Preise. Es fällt Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatzes an.

§ 11 QUALITÄTSSICHERUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der in den technischen Unterlagen festgelegten Qualitätsanforderungen, Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen

- AQAP 2131, "NATO QUALITY ASSURANCE REQUIREMENTS FOR FINAL INSPECTION AND TEST", Edition C, Version 1, DECEMBER 2017

zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistung durchzuführen.

Anm.: Die deutschen Übersetzungen der AQAP sind Arbeitsübersetzungen und können dem Auftragnehmer als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Die AQAP werden im Internet zum Download angeboten unter der Adresse „<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/qualitaetsmanagement/aqap-qualitaetsicherungsanforderungen-nato>“.

§ 12 AMTLICH TECHNISCHE QUALITÄTSSICHERUNG/GÜTEPRÜFUNG

- (1) Der jeweilige Besteller ist berechtigt, die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag und der Anlage 1 zu erbringenden Leistungen gemäß den vereinbarten Qualitätssicherungsanforderungen (AQAP, § 11) zu prüfen, insbesondere sie einer amtlich-technischen Qualitätssicherung/ Güteprüfung zu unterziehen oder diese durch einen benannten Dritten durchführen zu lassen.
- (2) Die Güteprüfung nach § 12 VOL/B ist Bestandteil der amtlichen technischen Qualitätssicherung. Im Rahmen der amtlich-technischen Qualitätssicherung/ Güteprüfung hat der jeweilige Besteller vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen, der Voraussetzung für die Auslieferung an den jeweiligen Besteller ist.

- (3) Amtlich-technische Qualitätssicherung/ Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers durchgeführt. Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit der Prüferin / dem Prüfer als beauftragte Person für amtlich-technische Qualitätssicherung des jeweiligen Bestellers abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Abstimmung die amtlich-technische Qualitätssicherung/ Güteprüfung beim Unterauftragnehmer, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Auftragnehmer bereitzustellen.
- (4) Über gütegeprüfte Leistungen erfolgt eine Bescheinigung durch die Beauftragte Person für amtlich-technische Qualitätssicherung des jeweiligen Bestellers. Der Auftragnehmer wird der 1. bis 5. Ausfertigung des Lieferscheins je eine Ausfertigung der Bescheinigung beifügen. Werden keine Lieferscheine übersandt, so sind die Bescheinigungen den entsprechenden Begleitpapieren zweifach beizufügen.
- (5) Gibt der jeweilige Besteller die Lieferung ohne amtlich-technische Qualitätssicherung/ Güteprüfung frei, hat der Auftragnehmer auf allen Ausfertigungen des Lieferscheins den folgenden Vermerk (Freigabevermerk AN), versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungsbeauftragten des Auftragnehmers, anzubringen:

"Gemäß Schreiben vom wurde die Lieferung ohne amtlich-technische Qualitätssicherung/ Güteprüfung freigegeben. Wir bestätigen, dass die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen."
- (6) Die Kosten weiterer Maßnahmen zur amtlich-technischen Qualitätssicherung/Güteprüfung sind durch den Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.
- (7) Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäß § 4 ABBV und § 12 VOL/B.

§ 13 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Bestellungen werden mit dem jeweiligen Besteller einzeln abgerechnet. Rechnet der Besteller nicht selbst ab, so benennt er die abrechnende Dienststelle in der Bestellung.
- (2) Zahlungen des Auftraggebers werden auf das Konto IBAN _____ des Auftragnehmers bei der _____, BIC _____ in _____ binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen geleistet:
 - a) spezifizierte Rechnung auf Formular BAAINBw-B 047 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 047 E in zweifacher Ausfertigung (Original und 1 Rechnungsdoppel);
 - b) erste Ausfertigung des Lieferscheines (Formular BAAINBw-B-R 048 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B-R 048 E), versehen mit der Güteprüfbescheinigung des Güteprüfdienstes des Auftraggebers bzw. mit einem Vermerk gemäß § 12 Absatz 7 sowie dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des Empfängers über die in Rechnung gestellten Leistungen;
 - c) etwaige sonstige, für die Abrechnung erforderliche, zahlungsbegründende Unterlagen.
- (3) Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Die Rechnung ist zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.
- (4) Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.

- (5) Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen die SAP-Bestellnummer im Feld BT-13 und die SAP-Rahmenvertragsnummer **46000.....**(*wird bei Vertragsschluss mitgeteilt*) im Feld BT-12 angeben.

Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID ist der jeweiligen Bestellung der jeweiligen Besteller zu entnehmen.

- (6) Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel [ggf. auf Formular BAAINBw-B 047 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 047 E]) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (7) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
- (8) Der Auftragnehmer gibt auf der Rechnung die Nummer der Bestellung an, die der Lieferung zu Grunde liegt, führt die Posten entsprechend der Reihenfolge auf der Bestellung und auf dem Lieferschein auf und weist vertraglich vereinbarte Rabatte und Skonti gesondert aus.

Der Auftragnehmer hat die ihr erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben.

- (9) Der Auftragnehmer kann mit vorheriger Zustimmung des Bestellers im Einzelfall Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch mit Telefax übermitteln. Auf Anforderung sind die Originale nachzureichen.
- (10) Auf die zu zahlenden Beträge gewährt der Auftragnehmer ein Skonto
- | | | |
|-------------|---|-------|
| in Höhe von | v. H., wenn die Zahlungen innerhalb von | Tagen |
| in Höhe von | v. H., wenn die Zahlungen innerhalb von | Tagen |
- nach Eingang der gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 5 vorzulegenden Unterlagen geleistet werden.
- (11) Der jeweilige Besteller ist nur auf Anfrage verpflichtet den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungsendsumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung, nach Prüfung durch den jeweiligen Besteller, um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.
- (12) Der jeweilige Besteller ist berechtigt, im Falle des Verzugs, für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
- (13) Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.
- (14) Der jeweilige Besteller behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 02. November des Jahres erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten, ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der jeweilige Besteller wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es erfordern.

- (15) Sind sich die Vertragsparteien über den vorliegenden Preistyp nicht einig, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Preistyp und die preisrechtlich zulässige Preishöhe.
- (16) Sollten für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 8).

§ 14 ANZEIGEPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes/der REACH-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gem. den gesetzlichen Anzeigepflichten anzuzeigen sowie seine sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender (gem. REACH-VO) eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.

§ 15 DATENSCHUTZ / VERSCHWIEGENHEIT

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 4 Nr. 1 DSGVO durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere auch betreffend die Erfüllung der Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten, einzuhalten.
- (2) Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie Angaben zum eingesetzten Personal sind von den Parteien innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende zu löschen, insofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.
- (3) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer abgesehen von den nach Abs. 1 Satz 1 genannten Daten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28, 29 DSGVO zu erfolgen hat. Sofern dies nach Auffassung des Auftraggebers oder des Auftragnehmers erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO erforderlichen technischen-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber, oder aber eine Unterauftragsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen.
- (4) Datenschutzbeauftragte/r des Auftraggebers ist der/die „Behördliche/r Beauftragte/r für Datenschutz der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, R II 4, Fontainengraben 150, 53123 Bonn“. Soweit vorhanden, teilt der Auftragnehmer die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten dem Auftraggeber auf dessen Anfrage unverzüglich, im Übrigen spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit.
- (5) Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des gesamten Vertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit gesetzlich zulässig, vertraulich.

- (6) Die Vertragsparteien werden sämtliche Informationen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden oder von denen sie auf andere Weise Kenntnis erlangen, grundsätzlich nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und vertraulich behandeln.
- (7) Einer Weitergabe von solchen Informationen an Dritte ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind keine Dritten in diesem Sinne.
- (8) Die Verpflichtungen der Absätze 5 und 6 gelten während und nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 16 VERTRAGSDAUER

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet drei Jahre nach Unterzeichnung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Wunsch des Auftraggebers diesen Vertrag einmalig um ein Jahr zu verlängern. Diese Option kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des in Abs. 1 genannten Geltungszeitraums wahrnehmen. Eine Verpflichtung zur Ausübung der Option durch den Auftraggeber besteht nicht.

§ 17 SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Für diesen Vertrag finden Anwendung die
 - „Verdingungsordnung für Leistungen Teil B“ (VOL/B) vom 05.08.2003 mit den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B“ (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAAnz) Nr. 178a vom 23.09.2023, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 ist im BAAnz AT 13.07.2023 B1 vom 13.07.2023 veröffentlicht.“ Die Ziffer 12.4.6. ZVB/BMVg ist ausgeschlossen.
 - Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Ergänzend zu Ziffer 3.1 ZVB/BMVg bedarf auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs.2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hier ausgeschlossen.
 - Besondere Forderungen bei Lieferung von Versorgungsartikeln und Liefergegenständen mit Gefahrstoffen nach Chemikalienrecht (BAAINBw-B T 503). Diese sind im Internet unter der Adresse [„https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/formulare“](https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/formulare) zu beziehen.
- (2) Der ausschließliche Gerichtsstand ist Koblenz
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (4) Die im Vertrag genannten Formulare stehen im Internet [„https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/formulare“](https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/formulare) (Formulare / Lieferscheine / Rechnungen) zur Verfügung.
- (5) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

- Anlage 1: Material- und Leistungsliste
- Anlage 2: Verfahrensmerkblatt (BAAINBw-B-R140)
- Anlage 3: TL A-0032 Teil 1 (Ausgabe 9)
TL A-0032 Teil 5 (Ausgabe 4)
- Anlage 4: TL A-0032 Teil 2 (Ausgabe 13)
- Anlage 5: TL 8100-0072 (Ausgabe 4)
- Anlage 6: TL 8100-0102 (Ausgabe 9)
- Anlage 7: Datenblatt-Unterauftragnehmer (BAAINBw-B-S 498)
- Anlage 8: Anlageblatt P
- Anlage 9: Formular BAAINBw B-0054 (Rechnung u. Packliste)
- Anlage 10: TL 7105-0049 (Feldklapptisch)
- Anlage 11: TL 7110-0114 (Feldbett, zusammenklappbar)
- Anlage 12: TL 7105-0082 (Feldklappstuhl)

Koblenz, den

Ort, Datum

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Adresse Auftragnehmer

Im Auftrag